Kundmachung

GZ: B-2026-1326-00336
Datum: 21.10.2026

Gegenstand: **1. Feststellung des rechtmäßigen Bestands**
2. Um- Zubau sowie Sanierung beim bestehenden Wohn- und Nebengebäuden sowie der Zaunanlage mit Einfahrtstor und Errichtung von PV- und Klimaanlage

Kundmachung und Ladung
zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **02.07.2026**, hat **Thomas Straub, 8570 Voitsberg**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für die

1. Feststellung des rechtmäßigen Bestands
2. Um- Zubau sowie Sanierung beim bestehenden Wohn- und Nebengebäuden sowie der Zaunanlage mit Einfahrtstor und Errichtung von PV- und Klimaanlage

auf dem Grundstück **GST .11 aus EZ 66157/00773 in KG Obervogau** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Mittwoch, den 25.11.2026, um ca. 09:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** in **Obervogau, Obere Dorfstraße 12,** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bettina Skarget, 8472 Straß in Steiermark

Gemäß § 27 Stmk. BauG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.
Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden MO, MI, DO, FR von 7:00 - 12:00 Uhr sowie DI von 7:00 bis 16:00 Uhr, eingebracht werden. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.
An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, umbindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.
Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Amtsstunden MO, MI, DO, FR von 7:00 - 12:00 Uhr sowie DI von 7:00 bis 16:00 Uhr im Marktgemeindeamt Straß in Steiermark, zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister:
Johann Lappi

(elektronisch gefertigt)

Hinweis: Die Kundmachung wird durch persönliche Verständigung mittels Zustellnachweis (RSb) der bekannten Beteiligten, durch Anschlag an der Amtstafel und zusätzlich auf der Homepage der Marktgemeinde Straß in Steiermark **http://www.strass-steiermark.gv.at** veröffentlicht.

Angeschlagen am: 21.10.2026